

Eine Höhlenwohnung bei Speyerbrunn im Pfälzerwald.

Von Regierungsdirektor a. D. von Ritter.

Mit zwei Abbildungen.

Die verschiedentlich veröffentlichten Schilderungen über die als Verteidigungsmittel im großen Kriege 1914/15 dienenden Schützengräben könnten die Annahme erwecken, als ob die für Bequemlichkeit und Sicherheit getroffenen Veranstaltungen in diesen teilweise unterirdischen Aufenthaltsorten einige Aehnlichkeit mit den Erdhöhlen unserer Vorfahren der ältesten Zeiten hätten, ehe oberirdische Wohnungen entstanden. Eine andere Art Erdwohnungen bilden die Felsenhöhlen, wie sich solche im Buntsandstein des Pfälzerwaldes vielfach vorfinden und von Natur aus entstanden sind durch Auswitterung und Auswaschung leichter verwitterbarer Schichten zwischen härteren und öfter auch durch menschliche Tätigkeit nachhilfsweise erweitert worden sind. In älteren Kulturperioden dürften sie sicher zu Wohnzwecken benützt worden sein; aber auch in den letzten Jahrhunderten noch wurden sie nach Zerstörung von Wohnstätten in Kriegszeiten oder gegen plündernde Kriegshorden als Zufluchtsorte für Menschen und Haustiere benützt. Noch heute gebräuchliche Namen solcher Felsen deuten auf derartige Bewohnung hin; Blaul erwähnt in „Träume und Schäume“ einen vom „Felsenweib“ bewohnten Felsen beim Eingang in das Karlsthal bei Trippstadt. Eine nicht aus Kriegsnöten, sondern als kostenlose Unterkunftsstätte freiwillig bezogene und während mehr als der Hälfte der letzten hundert Jahre bewohnte Felsenhöhle hatte inmitten des Pfälzerwaldes die große Waldung Oberfrankweide im jetzigen Bezirke des Forstamts Johanniskreuz aufzuweisen. Eine namentlich im Hinblick auf die begleitenden Verhältnisse vielleicht allgemeinerem Interesse bezeugende Behandlung dieses Vorkommnisses nach benütztem Aktenmaterial möchte nachfolgend gegeben werden.

Während der zwanzig Jahre, in denen die heutige Pfalz nach der großen Revolution unter französischer Herrschaft stand, hatte diese versucht, die aus den früheren zahlreichen Territorialherrschaften herrührenden Ansiedlungen in den nunmehrigen Staatswaldungen nach Begründung, Besitz und Berechtigungen zu untersuchen und nach den Ergebnissen namentlich die Grenzen gegen den Staatswald festzusetzen. Gerade letzteres war mitunter sehr schwierig, und als im Jahr 1814 die deutsche Herrschaft einsetzte, wurde durch den oberen Herrn Forstbeamten der Gemeinschaftlichen Oesterreichisch-Bayerischen Administration bei seinen Inspektionen unter Benützung von älteren Karten wahrgenommen, daß durch die von den französischen Beamten angenommenen Staatswaldgrenzen öfter unberechtigte Uebergriffe der Angrenzer zum Nachteil für den Staat gutgeheißen waren. Es wurde daher schon 1815 die Kreisdirektion Speyer beauftragt, usurpirtes Land für den Staat in Anspruch zu nehmen und dann die Grenzen durch Vermarkungen mittelst Steinen zu sichern. Die Erhebungen und Prüfungen waren oft umständlich und zeitraubend und als die Pfalz 1816 dem Königreich Bayern einverleibt wurde, mußten sie noch viele Jahre fortgesetzt werden. U. a. wurde dabei durch die äußere Forstbehörde im Jahre 1819 erhoben, daß

die Ansiedelungen in der Oberfrankweide Mosisbruch, Mosisthal, Erlenbach, Schwarzenbach und Speyerbrunn ungefähr 50 Tagwerk Staatswald in Anspruch genommen hatten auf folgende Art. Unter der früheren fürstlich leiningen'schen Herrschaft vor 1793 wurde der Oberfrankweide-Wald ständig durchplántert. Die hiefür während des ganzen Jahres unaufhörlich benötigten Holzhauer waren in der abgelegenen Gegend sehr rar, und wurden solche aus anderen Gegenden beigezogen. Die geübtesten und besten aus denselben suchte man in den Waldungen selbst wohnbar zu machen und überließ ihnen neben freiem Holz zum Hüttenbauen auch etwas Land, um das nötigste Gemüse und etwas Früchte zu bauen, und war sehr zufrieden, bei der geringen Begünstigung ständige Arbeiter zu behalten. So entstanden die Ansiedelungen, die sich in der französischen Zeit vermehrten und die Eingriffe in das Waldgelände erweiterten, ohne daß das gerügt oder gar eine Abgabe für den Genuß verlangt wurde. Aber im Jahr 1809 war durch den französischen Präfekten doch das Abreißen der in der Oberfrankweide befindlichen Waldhütten verordnet worden; als jedoch im Jahr 1811 durch den Forstinspektor der Abriß vollzogen werden sollte, wurde derselbe auf eine Gegenvorstellung der Bewohner unterlassen und nach einem Bericht des Garde général — Oberförster — ein Pacht an die Staatskasse entrichtet. Später soll wieder die Absicht gewesen sein, das Land doch zum Wald zurück zu nehmen und dann wurde kein Zins mehr erhoben. Auch nach 1814 haben die Ansiedler die Felder benützt, ohne daß ein Zins angefordert wurde. Nach der Ansicht der damals einschlägigen Forstbehörde mit dem Sitz in Pirmasens sollten einigen Ansiedlern ihre Niederlassungen belassen werden in der Erwägung, daß gegenüber den starken Löhnen für auswärtige Holzhauer die jetzigen billigen Löhne erhalten bleiben sollten; auch wäre die Hilfeleistung bei Waldbränden und sonstigen nachteiligen Ereignissen durch die Ansiedler mit Rücksicht auf die Entfernung von anderen Orten in Betracht zu ziehen. Zur Sicherung gegen erweiternde Eingriffe wären die Begrenzungen festzulegen. Wenn eine Verminderung der Zahl der Bewohner auf 6 Familien verordnet werden sollte, wäre auch eine Reduzierung des urbar gemachten Bodens vorzunehmen. Jedenfalls müßte etwas Land zugebilligt werden um einen geringen Zins, weil die Bewohner ohne solches nicht bestehen könnten, jedoch wegen Ungiebigkeit infolge enger Tallagen, Mangel an freier Luft und Sonne und häufiger Sommerfröste an den Gewächsen Schaden leiden.

1823 hatte die Ansiedelung Speyerbrunn auf der Frankweider Seite im Gemeindebann von Wilgartswiesen 54 Seelen, während die Elmsteiner Seite — ehemals Churpfälzische Herrschaft — 17 Seelen zählte. Den Ansiedlern der Frankweider Seite war auch der sog. Felsenkönig zuzuzählen. Dieser Namens Johann König, geborener Siebenbürgener, war als österreichischer Soldat in der Schlacht bei Hanau 1813 von den Franzosen gefangen genommen worden, entwichte auf dem Transport nach Frankreich bei Landstuhl und kam umherstreifend nach Elmstein, wo er bei Schmied Römer Arbeit fand. Dorten mit einer ledigen Frauensperson aus der Ansiedelung Speyerbrunn bekannt geworden, tat er sich mit derselben zusammen zunächst in Mückenwies und von dort vertrieben unter einem Felsen im Hainbuchenteich und, als dieser abzurutschen anfang, unter einem hohlen Felsen im Erlenbachthal in der Nähe von Speyerbrunn — etwa 1814 oder 1815. Inzwischen war infolge organisatorischer Aenderung die Oberfrankweide dem Bezirk des Forstamts Elmstein zugeteilt worden. Die dem Waldstand in der Nähe von



sie 1824 darum, daß sie die seit 70 Jahren mit angewiesenem Holz errichteten Hütten bewohnbar erhalten dürften und daß ihnen mehr Feldboden angewiesen werde. Sie baten ferner um Eingemeindung zu dem nur zwei Stunden entfernten Elmstein wegen der großen Entfernung von fünf starken Stunden zu ihrem derzeitigen Bürgermeisteramt Wilgartswiesen, wo sie die Anzeige einer Geburt oder eines Todesfalles zu machen hätten, ihre Leichen müßten sie vier Stunden weit nach Hofstätten bringen, was bei heftiger Winterwitterung fast unmöglich wäre, und da dorten weder Kirche noch Geistlicher sei, würden die Toten ohne Sang und Klang beerdigt.¹⁾

1825 hat der mit der örtlichen Prüfung dieser Projekte befaßte Forstinspektor folgendes geäußert. Den staats- und forstwirtschaftlichen Rücksichten stehen Gefühle des Mitleids und der Menschlichkeit streitend gegenüber. Die meisten der Ansiedler hätten sich allerdings widerrechtlich eingenistet unter früherer Nachsicht des Forstpersonals, aber der jetzige Anblick der höchsten Stufe menschlichen Elends — es sind oft Eltern, Kinder und Kindeskinde zu zehn und mehr Seelen auf ein einziges enges Gemach beschränkt mit Lagerstätte auf vermodertem Stroh und Lumpen — leite vom strengen Haften an forstwirtschaftlichen Grundsätzen und Rechtszuständen ab und gebe dem Gefühle der Menschlichkeit gegenüber kalten Betrachtungen den Ausschlag. Es sei auch zu erwägen, daß durch die Vereinigung aller Ansiedler insoferne nichts gewonnen werde, als für die neue Ansiedelung Wald ausgestockt, andererseits das verlassene Land mit großen Kosten zu Wald angelegt werden müsse, überdies eigne sich die Fläche der neuen Ansiedelung wegen ungünstiger Lage nach Norden und Osten nicht besonders zum Feldbau. Aber auch abgesehen von diesem allem würde man sich des Vorteils begeben, Arbeiter nahe der Arbeitsstätten zu haben. Einen Vorteil hätte vielleicht die Verlegung der näher bei Hofstätten gelegenen Ansiedelungen von Mosisbruch und Mosisthal nach Hofstätten.²⁾ Die Bewohner von Erlenbach, Schwarzenbach und Speyerbrunn sollte man, wie sie auch wünschen, an ihren Wohnstätten belassen. Dem Gefühle der Großmut würde Genüge geleistet werden dadurch, daß den Hüttenbewohnern das in Besitz genommene Land abgetreten und durch Absteinerung ein fester Zustand geschaffen werde, ferner ihnen erlaubt würde, sich in gegenwärtiger Größe ihrer Hütten Wohnungen aus Stein mit Ziegeldachung zu erbauen und ihnen ein- für allemal das benötigte Holz hiefür zugestanden würde.

Die schauervolle Wohnung des Johann König unter einem ausgeflösten Felsen befinde sich einzeln und entfernt von den übrigen inmitten eines Waldbestandes, an dem die Absicht bemerkbar ist, die umgebende Fläche urbar zu machen und durch Erschleichung nach dem Beispiel der andern sich des Feldes zu bemächtigen. Wenn auch der Anblick des eckelhaften Elends einer zahlreichen Familie das Gefühl der Menschlichkeit in Anspruch nehme, so dürfe demselben doch nicht zu weit nachgegeben und durch Belassung dieses Aufenthaltes die Erhaltung eines ausgedehnten Bestandes gefährdet werden. Dieser Felsenbewohner, der bis jetzt noch keinen Besitzstand begründet habe, von dem er Nahrung beziehen könnte, und der kein

¹⁾ Auch noch in späteren Jahren wurden die Kinder im Wilgartswiesener Teil von Speyerbrunn nur in der zweiten Wochenhälfte geboren, damit der Vater in Erfüllung der gesetzlich auf drei Tagen nach der Geburt beschränkten Anzeigepflicht nicht an einem Werktag den weiten Weg zum Standesamt unter Entgang eines Tagesarbeitsverdienstes zu machen brauchte.

²⁾ Diese beiden Ansiedelungen wurden in der Folge auch vom Staate angekauft.

anderes Eigentum hat als eine Holzaxt und einen Schlitten, könne ohne Nachteil für ihn in jede andere Gegend versetzt werden; es würde vielmehr für ihn ein unerwartetes Glück sein, wenn ihm bei Hofstätten etwas Land angewiesen werden könnte.

Im Verfolge der Bitte der Speyerbrunner um Zuteilung zur Gemeinde Elmstein hat man geglaubt, derselben nicht entsprechen zu sollen; es wären zwar politische Gründe für die Gewährung nicht hindernd im Wege gestanden, allein mit der Zuteilung würden die Speyerbrunner in den Genuß



Die Wohnung des Johann König im Erlenbachtale.
Nach einer Zeichnung in den Akten der Regierungs-Forstkammer aus dem Jahre 1832.

des den Gemeindegliedern von Elmstein zustehenden Forstrechts auf Bauholz aus der kurpfälzischen Zeit kommen, womit der Staatswald dauernd belastet worden wäre. In der Folge wurde aber bei Speyerbrunn ein Friedhof an der Waldgrenze angelegt.

Gegen den Felsenkönig wurde nun im Jahre 1826 forststrafrechtlich eingeschritten, weil er eine 18 Fuß lange Mauer, mit der er 12 Fuß vor den Felsen herausgefahren, aufgeführt und damit seine Wohnung vergrößert hatte. Der Abstand von dem Felsen bis zur Mauer war mit geringem Gehölz, Stein und Rasen überdacht. Dem einschlägigen Forstbeamten ist es strenge verwiesen worden, daß er die Aufrichtung der Mauer geduldet hat, und die Errichtung einer Strafanzeige auferlegt worden. Das auf diese Anzeige vom Forstgericht Annweiler erlassene Erkenntnis verurteilte den Beschuldigten, welcher seine Hütte, die er schon seit vielen Jahren in ruhigem Besitz des Raumes bewohnt, widerrechtlich erweitert und die Form eines Hauses gegeben hat, die neuerrichtete Mauer hinweg zu nehmen und der Hütte die frühere Gestalt und Beschaffenheit wieder zu geben, widrigenfalls dies auf seine Kosten geschehen wird.

Im Jahre 1827 wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde Bergzabern zur Pflicht gemacht, für die bereits im Jahre 1823 angeordnete Beseitigung der durch den unbefugten Ansiedler König auf Staatsgut unternommene Usurpation zu sorgen. Befriedigenden Erfolg hatte auch diese wiederholte Anordnung nicht.

Nachdem König zum Vollzug des forstgerichtlichen Urteils vom Jahre 1826 nichts tat, wurde im Jahre 1828 der zuständige Gerichtsbote von Annweiler mit der exekutorischen Vollziehung des Urteils in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die weite Entfernung und die besondere Schwierigkeit des Vollzugs hat dieser sich auf Kosten der Forstbehörde einen Vorschuß von 20 Gulden auszahlen lassen. Mit sachverständiger Beteiligung eines Baumeisters von Annweiler und eines Zimmermannes von Leimen hat er dann den Abbruch vorgenommen unter Vorsicht, damit der früher schon vorhandene ältere Vorbau nicht verletzt werde. Von dem mittellosen König konnten die Kosten nicht eingetrieben werden; sie fielen daher dem Staat zur Last.

Um den König endlich wegzubringen, kam im Jahre 1829 der Vorschlag zur Erörterung, den Felsen einfach wegzusprengen, ohne daß das jedoch zur Ausführung kam. Als im Jahre 1830 entsprechend dem Gutachten des Kreisforstrats die Belassung der Ansiedelung Speyerbrunn beschlossen wurde, sollte es bei der verfügten Ausweisung des x König sein Bewenden haben. Dieser widersetzte sich der Ausweisung unter dem Vorbringen, daß ihm durch das ergangene Urteil nur der Vorbau abgesprochen worden sei, woraus er ein Recht für den Aufenthalt unter dem Felsen ableite. Zur Unterbringung seiner auf acht Köpfe angewachsenen Familie hatte er sogar statt des abgebrochenen Vorbaus einen weiteren aufgeführt.

Im Jahre 1831 ist die Vermarkung der den Speyerbrunner Ansiedlern überlassenen Flächen vorgenommen worden, wobei die Felsenwohnung ausgenommen wurde. Als jedoch etwa 1838 die Katastervermessung einsetzte, erhielt entsprechend den für die Vornahme erlassenen allgemeinen Bestimmungen die Felsenwohnung eine besondere Plannummer 4729 mit 0,02 Tagwerk Fläche.

1839 ist Vater König gestorben. Die Hinterbliebenen verblieben in der Felsenwohnung. Im weiteren sollen sich erwachsenen Töchtern in der Wohnung Mannspersonen beigelegt und Familienzuwachs veranlaßt haben „zum schlechten Beispiel für die jüngeren Geschwister und aller Moralität zum Hohn“. Aus der einen Familie seien deren vier entstanden. Der Unterhalt sei größtenteils durch Frevel — Besenbinderei —, Bettel usw. erworben worden. Es wurde daher wieder an die Notwendigkeit der Ausweisung gedacht. Da aber die Familie schon nahezu 30 Jahre Aufenthalt in der Wohnung hatte, konnte sie nicht mehr als Ausländer behandelt werden; auch standen zur anderweiten Unterbringung der Personen keine öffentlichen Anstalten zu Gebote. Bei der Eigentums- und Besitzlosigkeit der Nachkommen des König hätte etwa die Betretung zivilrechtlichen Weges zum Ziele führen können; schließlich entschied man sich 1842 zum gewaltsamen Wege. Es war die Kanalisierung des nahe vorüberfließenden Triftwassers Erlenbach notwendig geworden und da sollte zur Gewinnung der notwendigen Quadersteine der Felsen weggesprengt werden. Dem entgegen trat die Wittve mit einer schriftlichen Vorstellung mit der Begründung, sie sei gänzlich mittellos, dem Staat nütze es nichts, ob sie unter dem Felsen wohne oder anderswo; sie habe ihren Unterschlupf nicht aus Uebermut.

sondern aus der größten Not; unter freiem Himmel könne sie nicht bleiben, daher bitte sie um Belassung in der jetzigen Wohngelegenheit oder um Mittel zur Erbauung eines Häuschens. Der Staat könne sie doch nicht vertilgen wollen. Mündlich gab sie noch an: schon im Jahre 1828 wäre König als im gesetzlichen Besitzstand erachtet worden, denn im gerichtlichen Urteil sei nur von der Niederreißung des erweiterten Stalles die Rede gewesen. Zu ihrem Zusammenleben mit König habe sie ein uneheliches Kind mitgebracht. Von ihren jetzt lebenden sechs Kindern lebten zwei Töchter mit ihren Männern und je zwei Kindern, dann noch ein Sohn und eine Tochter alle mit ihr unter dem Felsen; zwei weitere lebten auswärts. Sie werde mit den Ihrigen den Felsen nicht gutwillig verlassen, außer man ver helfe ihr zu einer Hütte am liebsten unter den übrigen Wohnungen von Speyerbrunn.

Bei den sich anknüpfenden Erwägungen kam, wenn in gütliche Vereinbarung nicht eingetreten werden wollte, auch zivilgerichtliche Einschreitung in Frage, bei deren Ausgang vielleicht erst nach Jahren die jedenfalls nicht unbedeutenden Kosten bei der Mittellosigkeit der Beklagten dem Staat zur Last fallen würden. Da Mittel für Erbauung eines Häuschens nicht vorhanden waren, entschloß man sich zur nochmaligen Beschreitung des strafrechtlichen Weges, wie im Jahre 1828. Einer beim Forstgericht Annweiler erstatteten Anzeige wurde von diesem eine Folge nicht gegeben, weil im Jahre 1829 ein Urteil ergangen sei und seitdem eine Aenderung nicht stattgefunden habe. Man machte nun 1844 den Versuch, die Familie mit einer Summe abzufinden und ihr die Erbauung eines Hauses zu überlassen. Frau König lehnte das aber ab, indem sie als nunmehr alte Frau mit Geld nichts anfangen könne; in ein ihr gebotenes Häuschen würde sie gerne überziehen.

Um die Bewohner zum Verlassen des Felsens zu bringen, entschied man sich nun nochmals zur Einschreitung gegen dieselben nicht nur wegen etwaiger Erweiterung der Wohnung, sondern wegen jeder unerlaubten Handlung gegen die Gesetze, nebenbei sollte aber der gütliche Weg einer mäßigen Geldentschädigung für freiwilligen Abzug nicht aus den Augen gelassen und weitere Anregung hiezu abgewartet werden.

Eine solche Anregung ist erst nach Verlauf von weiteren 20 Jahren verzeichnet, nachdem im Jahre 1864 die Mutter König im 82. Lebensjahre verstorben und von der Forstbehörde mit den noch in der Felsenwohnung sich aufhaltenden Hinterlassenen in Unterhandlung wegen Abfindung getreten war. Der älteste Sohn der Mutter König mit Frau aus Hofstätten hatte die Mutter in Ernährung und Pflege gehabt und erhob zufolge einer Schenkungsurkunde Anspruch auf die Wohnung, erklärte sich aber zur Abtretung gegen 100 Gulden im Jahre 1865 bereit. Diese Verhandlung scheiterte jedoch an gegenseitiger Gehässigkeit unter den Familiengliedern. Als dann im Jahre 1867 beim Holztrieb eine Eiche, welche auf dem von der Familie urbar gemachten Land gestanden, gefällt und auf Rechnung des Staats verwertet worden war, zeigten sich bei der Wiederaufnahme der Unterhandlung sämtliche Familienglieder mit Ausnahme eines als verschollen angesehenen Sohnes zur Abfindung mit 200 Gulden geneigt. Der definitive Abschluß des Geschäfts wurde von der zuständigen Stelle jedoch von der Sicherheit darüber abhängig gemacht, ob nach der Ablösung der von der Familie König seit mehr als 30 Jahren inne gehaltenen Wohnung genügend Garantie gegeben sei, daß die derzeitigen Bewohner ein festes und sicheres Unterkommen finden und nicht etwa heimat- und obdachlos herumziehen und dadurch Gemeinden oder dem Staate in anderer Weise zur Last fallen.

Ein solcher Skrupel konnte als entfallend dargetan werden bei dem Umstand, daß die zugehörige Gemeinde Wilgartswiesen einen großen Wald besitzt und vermögend ist und daher in der Lage, für ihre Armen und auch, wenn erforderlich, für die bisherigen Felsenbewohner derart zu sorgen, daß diese weder einer andern Gemeinde, noch weniger aber dem Staate in irgend einer Weise zur Last fallen. Daraufhin wurde endlich im Jahre 1868 die Abfindung der dermaligen rechtlosen Besitzer der Felsenwohnung einschließlich 0.02 Tagwerk Land für das Staatsärar gegen baare 200 Gulden in Vollzug gesetzt und bedungen, daß die fernere Benützung des Felsens zu einer Wohnstätte durch wen immer unmöglich gemacht werde.

Beim Vertragsabschlusse waren als Familienglieder vorhanden: eine Tochter mit Ehemann von Dannstadt, ein Schwiegersohn von Speyerbrunn für seine zwei Kinder, der älteste Sohn in Speyerbrunn, ein Schwiegersohn von Appenthal für seine zwei Kinder, ein Sohn von Moorlautern. Drei Töchter waren verstorben. Als Gelderheber war der Bürgermeister von Elmstein bestimmt worden, welcher die Verteilung der Abfindungssumme zu behandeln hatte.

Obgleich der Vertrag unter den nicht ganz einfach gelagerten Verhältnissen einige Mängel nach streng juristischer Beurteilung aufwies, wurde derselbe doch hinreichend erachtet wegen des geringwertigen Gegenstandes, an welchem nach der bedungenen Demolierung des Felsens für Dritte ein Interesse überhaupt nicht mehr bestand, damit die unberechtigte, unbequeme und Mißstände verschiedener Art mit sich bringende Ansiedelung nach viele Jahrzehnte langem Drängen endlich beseitigt werde.

Die im Laufe eines halben Jahrhunderts mehrfach unternommenen Anläufe der Behörden zur Beseitigung zwar ordnungswidriger, immerhin in dem abgelegenen Waldinnern, wo ungezählte Holzmengen verfaulten, nicht besonders schädlicher Uebergriffe haben zu durchgreifenden Schritten nicht geführt vornemlich aus Milde gegenüber den erbärmlichen Verhältnissen der Beteiligten; sie wirkten aber als Unterbrechungen der Verjährung. Bei der bezeugten Nachsicht dürfte vielleicht auch der der Sache anklebende romantische Schimmer herein gespielt haben.

Uebrigens sind ja auch die übrigen Ansiedler bei Ueberlassung der von ihnen beanspruchten Ländereien aus dem Staatswald der behördlichen Großmut begegnet.

